

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-813 104.03.2020

Unser Zeichen  
E4-1617-1-149

München  
16.04.2020

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 28.02.2020 betreffend Waffen in Bayern 2019 - II**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1.1 Wie hat sich in Bayern die Zahl der dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten, die eine waffenrechtliche Erlaubnis (kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) besitzen, im Jahr 2019 entwickelt (bitte detailliert angeben und nach Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln)?*

	31.12.2018	31.12.2019
Rechtsextremisten mit Waffenerlaubnis	191	89
Waffenbesitzkarte (WBK)	89	45
„Kleiner Waffenschein“ (KWS)	112	52
Waffenschein	1	0

Die Anzahl der Erlaubnisinhaber unterscheidet sich von der Anzahl der tatsächlich ausgestellten Waffenerlaubnisse. Für jede Erlaubnis ist eigenes Bedürfnis (z. B. Sportschütze, Jäger) darzulegen; ausgenommen hiervon ist die Erteilung des Kleinen Waffenscheins, der bedürfnisfrei ist. Macht ein Antragsteller mehrere waffenrechtliche Bedürfnisse geltend, erhält er auch mehrere Waffenerlaubnisse. In der Folge ist die Zahl der Waffenerlaubnisse größer als die Zahl der Erlaubnisinhaber.

*zu 1.2 Wie viele Personen aus den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger‘/‘Selbstverwalter‘, links, ‚religiöse Ideologie‘ und ‚ausländische Ideologie‘ besitzen zum Stichtag 31.12.2019 eine waffenrechtliche Erlaubnis (Kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) (bitte nach PMK-Bereichen und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln)?*

Hinsichtlich der dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannten Rechtsextremisten mit waffenrechtlichen Erlaubnissen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

	KWS	Waffenschein	WBK
Reichsbürger/Selbstverwalter	10	0	18
PMK - links	4	0	3
PMK - religiöse Ideologie	3	0	1
PMK - ausländ. Ideologie	4	0	0

*zu 1.3 Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger‘/‘Selbstverwalter‘, links, ‚religiöse Ideologie‘ und ‚ausländische Ideologie‘ im Jahr 2019 entzogen (bitte aufschlüsseln nach PMK-Bereichen, Art der Erlaubnis und Grund des Entzugs)?*

Hinsichtlich der Entwicklung der waffenrechtlichen Erlaubnisse im Jahr 2019 im Bereich Rechtsextremismus wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. Es ergibt sich eine Reduzierung von insgesamt 105 waffenrechtlichen Erlaubnissen (44 WBK, 60 KWS, 1 Waffenschein). Eine statistische Auswertung, auf welchen Gründen der Rückgang der Waffenerlaubnisse beruht (z. B. Widerruf, freiwillige Rückgabe oder Erledigung auf andere Weise) ist aktuell nicht möglich. Derzeit

wird in Umsetzung des Beschlusses vom 27.11.2019 (LT-Drs. 18/5078) ein Verfahren vorbereitet, mit dem entsprechende Daten zukünftig bei den Waffenbehörden halbjährlich, beginnend mit dem Stichtag 30.06.2020, abgefragt werden. Dies gilt entsprechend für die Angaben betreffend die Phänomenbereiche Linksextremismus, ausländergefeindliche Ideologie und Salafismus.

Im Jahr 2019 haben die Waffenbehörden in Bayern gegen 20 identifizierte Angehörige der Reichsbürgerszene Verfahren zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse eingeleitet und abgeschlossen. Zusätzlich konnten fünf weitere Fälle aus 2018, und damit insgesamt 25 Fälle in 2019, abgeschlossen werden. In 12 Fällen wurde ein Widerrufsbescheid erlassen. Bei 6 Fällen erledigte sich das Verfahren durch freiwillige Rückgabe der waffenrechtlichen Erlaubnisse und Abgabe der Waffen, in 5 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die erforderlichen Tatsachen zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht ausreichten und in 2 Fällen erledigte sich das Verfahren auf sonstige Weise (z. B. Wegzug oder Tod des Waffenbesitzers). Hierbei wurden 30 Waffenbesitzkarten und 6 kleine Waffenscheine widerrufen oder zurückgegeben.

*zu 2.1 Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden in Bayern im Jahr 2019 bei Personen aus den PMK-Bereichen rechts, ‚Reichsbürger‘/‚Selbstverwalter‘, links, ‚religiöse Ideologie‘ und ‚ausländische Ideologie‘ beschlagnahmt (bitte genau Aufschlüsseln nach PMK-Bereich, Art der Waffe und legalem oder illegalem Status)?*

Im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung werden grundsätzlich mögliche Bezüge zur Politisch Motivierten Kriminalität geprüft und ggf. weitere polizeiliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen veranlasst.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), welcher nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, sind jedoch keine validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen.

*zu 2.2 Anhand welcher Kriterien entscheiden die Waffenbehörden über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Personen über die Erkenntnisse der bayerischen Sicherheitsbehörden vorliegen?*

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit knüpft an das persönlich verantwortbare und vorwerfbare Verhalten einer Person an. Um für die Zukunft eine Verhaltensprognose über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abgeben zu können, wird das Verhalten einer Person aus der Vergangenheit als Indikationsgröße herangezogen. Diese Prognose hat sich an dem Zweck des Waffengesetzes zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (st. Rspr., vgl. BVerwG, U. v. 22.10.2014 – 6 C 30.13 – BVerwGE 150, 196 = NJW 2015, 1127 Rn. 19; VGH München, B.v. 09.02.2018 – 21 CS 17.1964 – BeckRS 2018, 3069 Rn. 15). Demgemäß wird ein strenger Maßstab angelegt.

Die Einzelheiten zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung sind in § 5 WaffG geregelt. Dieser regelt zum einen absolute Unzuverlässigkeitsgründe: Nach § 5 Abs. 1 WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, die wegen eines Verbrechens oder innerhalb der letzten zehn Jahre aufgrund sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition leichtfertig verwenden werden, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder Waffen beziehungsweise Munition an Nichtberechtigte überlassen werden. Zum anderen enthält § 5 WaffG in seinem Absatz 2 sogenannte „Regelunzuverlässigkeitsgründe“, bei denen die Unzuverlässigkeit vermutet wird. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, aber auch beispielsweise wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen die Regelungen des Waffengesetzes.

*zu 2.3 Warum wird bei sog. ‚Reichsbürgern‘/Selbstverwaltern‘ von einer waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit ausgegangen, nicht aber bei den den Sicherheitsbehörden bekannten Rechtsextremisten aus dem Bereich PMK rechts?*

Personen, die einer extremistischen Ideologie anhängen, welche die Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in Abrede stellt, sind bereits gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG absolut waffenrechtlich unzuverlässig. Dazu gehören insbesondere Anhänger der sog. „Reichsbürgerbewegung“: Denn wer der Ideologie der „Reichsbürgerbewegung“ folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negiert und die auf dem Grundgesetz fußende Rechts-

ordnung generell nicht als für sich verbindlich anerkennt, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird (VGH München, B. v. 09.02.2018 – 21 CS 17.1964 – BeckRS 2018, 3069 Rn. 13 m. w. N.). Entsprechendes gilt nach der Rechtsprechung auch für Salafisten, die ausschließlich den „reinen Islam“ als Maßstab ihrer Lebensführung anerkennen und demgemäß kategorisch die Geltungsberechtigung weltlicher Gesetzgebung verneinen (VG Minden, U. v. 27.10.2015 – 8 K 1220/15 – BeckRS 2015, 54354).

Demgegenüber löst die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 b) WaffG die Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit aus. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, nach der über die Mitgliedschaft hinausgehende aktive Beiträge nötig waren, mittels derer die verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt oder unterstützt wurden, reicht seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelung des 3. WaffRÄndG die bloße Mitgliedschaft für die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit aus.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung haben die Waffenbehörden nun nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG eine Auskunft des Verfassungsschutzes einzuholen. Die Verfassungsschutzbehörden werden zusätzlich nach § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG verpflichtet, nachträglich bekannt gewordene Erkenntnisse unaufgefordert und unverzüglich an die Waffenbehörden auszusteuern.

Erfasst sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 c) WaffG darüber hinaus auch Einzelpersonen, die eine verfassungsfeindliche Vereinigung in den letzten fünf Jahren unterstützt haben. Mit diesen Regelungen bezweckt der Bundesgesetzgeber, Extremisten generell vom Waffenbesitz auszuschließen (BT-Drs. 14/7758, S. 50, 54 f.). Dabei spielt es keine Rolle, ob solche Personen dem rechts- oder linksextremen oder einem sonstigen politischen Spektrum zuzuordnen sind (OVG Bautzen, U. v. 16.03.2018 – 3 A 556/17 – BeckRS 2018, 3375 Rn. 35).

*zu 3.1 Welche Resultate hat die vom Bayerischen Innenministerium angewiesene Überprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnisse bei den den Sicherheitsbehörden bekannten Rechtsextremisten durch die bayerischen Waffenbehörden erbracht?*

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird Bezug genommen.

*zu 3.2 Wie oft hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im vergangenen Jahr die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von den Sicherheitsbehörden bekannten Personen, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, informiert?*

*zu 3.3 Wie oft hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im vergangenen Jahr die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von den Sicherheitsbehörden bekannten Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen, informiert?*

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV hat im Jahr 2019 insgesamt 62 Mal die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse informiert. Dabei wurde nicht zwischen Anträgen und bereits erteilten waffenrechtlichen Erlaubnissen unterschieden.

*zu 4.1 In wie vielen Fällen wurden den betroffenen Personen im Anschluss an diese Informationen im Jahr 2019 die Waffenerlaubnisse durch die Waffenbehörden bzw. Polizei entzogen?*

*zu 4.2 In wie vielen Fällen wurden den betroffenen Personen im Anschluss an diese Informationen im Jahr 2019 die Schusswaffen durch die Waffenbehörden bzw. Polizei entzogen?*

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Polizei.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor.

*zu 4.3 In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2019 bei den den Sicherheitsbehörden bekannten Rechtsextremisten Waffen beschlagnahmt, für die keine rechtmäßige waffenrechtliche Erlaubnis bestand (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, Ort, den aufgefundenen Waffen und nach Art des Verstoßes gegen das Waffenrecht)?*

Zur Beantwortung darf auf Frage 2.1 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister